

[Logo]

Arbeitsvertrag (Anstellung im Stundenlohn)

zwischen

Gemeinde [Musterwilen],
vertreten durch den Gemeinderat
oder

Stiftung/Verein [Name] der Gemeinde [Musterwilen],
vertreten durch den Stiftungsrat/Vorstand

als Arbeitgeberin

und Frau/Herr [Name], geboren [Datum]
[Adresse]

als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

- 1) Funktion und Arbeitsbereich
Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer ist als Bibliothekarin/Bibliothekar im Teilzeitamt in der [Bibliothek Musterwilen] angestellt. Der Arbeits- und Verantwortungsbereich richtet sich nach der Stellenbeschreibung/dem Pflichtenheft vom [Datum] und dem jeweils gültigen Organigramm.
- 2) Beginn des Arbeitsverhältnisses
Die Anstellung erfolgt per [Datum]
- 3) Probezeit
Die Probezeit wird auf [Anzahl] Monate festgelegt und endet am [Anzahl].
- 4) Kündigungsfrist
Der Arbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 5) Arbeitszeit
(Variante 1)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt [Anzahl] Stunden.
(Variante 2)
Das Arbeitspensum beträgt durchschnittlich [z.B. 5 – 8] Stunden pro Woche.
(Variante 3)
Die Arbeitszeit ist unregelmässig, stundenweise.
Die Arbeitszeiten werden in einem monatlichen Einsatzplan durch die Leitung festgelegt.
- 6) Lohn
Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber erhält folgenden Stundenlohn:

Grundlohn	100 %	CHF [Betrag]
Anteil 13. Monatslohn [fakultativ]	8,33 %	CHF [Betrag]
Feiertagsentschädigung [fakultativ]	3 %	CHF [Betrag]
Ferienentschädigung gem. Ziff. 7	8,33 %	<u>CHF [Betrag]</u>
Bruttostundenlohn		<u>CHF [Betrag]</u>

Vom Bruttolohn kommen die gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug. Teuerungsausgleich und Realloohnerhöhungen richten sich nach den Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal.

- 7) Ferien
(Variante Gemeinde)
Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal.
(Variante Stiftung/Verein)
Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer:
- ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird, 4 Wochen pro Kalenderjahr (8,33 %) (Pflicht gem. OR 329a)
 - ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, 5 Wochen pro Kalenderjahr (10,63 %) (fakultativ gem. OR 329a)
 - ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, 6 Wochen pro Kalenderjahr (13,04 %) (fakultativ gem. OR 329a)
- 8) Unfall
Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer ist im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung für Betriebsunfall versichert. Nichtbetriebsunfälle werden gedeckt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt. Die Hälfte der Prämie der Nichtbetriebsunfall-Versicherung geht zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.
- 9) Krankheit (OR 324a)
(Variante Gemeinde)
Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer infolge Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, besteht Lohnanspruch gemäss den Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal.
(Variante Stiftung/Verein - wenn eine spezielle Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde)
- während des 1. Dienstjahres [z.B. 80] % Lohnzahlung bis zu [Anzahl] Monaten
 - ab dem 2. Dienstjahr [z.B. 80] % Lohnzahlung bis zu [Anzahl] Monaten
 - Bei unregelmässigem Arbeitspensum berechnet sich der Anspruch der Lohnfortzahlung aufgrund des durchschnittlichen Arbeitspensums der letzten 12 Monate.
- 10) Berufliche Vorsorge
(Variante Gemeinde)
Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer wird bei einem Jahreslohn von mindestens CHF [Betrag] gemäss Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal bei der Pensionskasse versichert.
(Variante Stiftung/Verein)
Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer wird bei einem Jahreslohn von mindestens CHF [Betrag] nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen der [Name der Versicherung] im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert.
- 11) Schlussbestimmungen
Soweit im vorliegenden Vertrag nichts vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages gem. Art. 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber
Gemeinde [Musterwilen]
Stiftung/Verein [Name]
Die Präsidentin/Der Präsident

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer

.....

Beilage (Variante Gemeinde)
Bestimmungen für das übrige Gemeindepersonal